

13. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
vom [Datum Unterschrift OB]

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 27.09.2017 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 Satz 2 und 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NW S. 671; ber. 2005 S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 26.03.1997 (ABl. Stadt Köln Nr. 18 vom 14.04.1997, S. 175) - zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 24.04.2014 (ABl. Stadt Köln 2014, Nr. 19) - wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. Die Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Betriebsleitung,“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erste Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter sowie einer kaufmännischen Betriebsleiterin/einem kaufmännischen Betriebsleiter und einer technischen Betriebsleiterin/einem technischen Betriebsleiter. Die beiden Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sind jeweils in eigener Verantwortung tätig und haben ein unmittelbares Vorspracherecht bei der Ersten Betriebsleitung. Sie bilden gemeinsam die geschäftsführende Betriebsleitung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst.

„(1) Die Stadt Köln wird in Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft durch die Erste Betriebsleiterin/den Ersten Betriebsleiter und einer geschäftsführenden Betriebsleiterin/einem geschäftsführenden Betriebsleiter oder von der geschäftsführenden Betriebsleitung jeweils gemeinschaftlich vertreten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter sowie die/der zur gemeinschaftlichen Vertretung mit dieser/diesem befugte kaufmännische oder technische Betriebsleiter/Betriebsleiterin oder die gemeinschaftlich befugte geschäftsführende Betriebslei-

tung unterzeichnen unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“. Die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.